

Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgebiet und Wahlorgane

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Radevormwald.
- (2) Wahlleiter/in ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann eine/n Vertreter/in aus der Verwaltung und dessen/deren Stellvertreter/in mit der Wahlleitung beauftragen. Das Wahlamt wirkt beratend mit.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge; seine/ihre Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in ist für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.
- (5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

§ 2

Wahlperiode

Der Jugendbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendbeirat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am 31.7. des zweiten Jahres.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Radevormwald werden von den wahlberechtigten Einwohnern/innen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er/sie für eine/n Kandidaten/in abgeben kann.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Radevormwald, die am ersten Tag der Wahlwoche das 12. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist der-/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. (§ 8 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes)

- (4) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf ihr oder sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Spätestens 10 Wochen vor der Wahlwoche fordert der/die Wahlleiter/in zur Einreichung von Wahlbewerbungen von Einzelpersonen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Die Wahlbewerber/innen haben sich schriftlich und fristgerecht bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl, bei der Wahlleitung zu melden. Die Bewerbung soll folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggfs. Name der Schule. Sie ist von dem/der Bewerber/in zu unterzeichnen. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.
- (3) Den Bewerbern/innen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Wahl bekannt zu machen.
- (4) Gehen weniger als 9 Wahlbewerbungen ein, so wird die Wahl nicht durchgeführt.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - wenn er verspätet eingegangen ist,
 - wenn er auf anderen als den von der Wahlleitung überlassenen Vordrucken eingereicht wird,
 - wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des/der Wahlbewerbers/in fehlt,
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

§ 5

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der/Die Wahlleiter/in prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefasst und öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und ggfs. Schule des/der Bewerbers/in. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Stimmzettel wird nach Alphabet festgelegt.
- (2) Gewählt wird jeweils in der Schule, die der/die Wahlberechtigte besucht. Wahlberechtigte, die nicht oder nicht in Radevormwald zur Schule gehen, wählen in einem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude. Für jede Schule wird ein Wählerverzeichnis erstellt.
- (3) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.

- (4) Der/Die Wahlleiter/in bildet an den Schulen unter Einbeziehung der einzelnen Schülervvertretungen die Wahlkommissionen für die einzelnen Wahllokale. Darüber hinaus bildet der/die Wahlleiter/in für das Wahllokal, das sich in einem anderen öffentlich zugänglichen Gebäude befindet, eine Wahlkommission.
- (5) Kandidaten/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Wahlkommission sein.
- (6) Die Wahlkommissionen sollen zwischen drei und fünf Mitgliedern umfassen.
- (7) Der/Die Wahlleiter/in ernennt für jede Wahlkommission eine/n Sprecher/in.
- (8) Der/Die Wahlleiter/in setzt im Benehmen mit den Schulleitungen fest, in welchen Räumen der Schule die Wahl durchgeführt wird. Der/Die Wahlleiter/in setzt fest, in welchem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude die Wahl durchgeführt wird.
- (9) Die Wahlen sind innerhalb des von dem/der Wahlleiter/in benannten Zeitraums durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass jede/r Wahlberechtigte die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl hat.
- (10) Das Wahllokal in dem öffentlich zugänglichen Gebäude ist an einem Tag der Wahlwoche in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

§ 7

Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlunterlagen müssen am letzten Wahltag der Wahlwoche bis spätestens 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (3) Der/Die Sprecher/in der Wahlkommission übermittelt der Wahlleitung nach Auszählung der Stimmen telefonisch das Wahlergebnis.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die nicht amtlich hergestellt sind,
 - b. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - c. wenn der/die Wähler/in einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber/innen hinzufügt,
 - d. wenn der/die Wähler/in gegen die gewählte Person eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
 - e. wenn der/die Wähler/in mehr als eine/n Bewerber/in ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
 - f. wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 8

Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Wahlleiter/in stellt folgendes öffentlich fest:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der Wähler/innen.
 - c. die Zahl der für jede/n Bewerber/in abgegebenen Stimmen,
 - d. die Namen der gewählten Bewerber/innen.

- (2) Gewählt sind die 13 Bewerber/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los. Um eine paritätische Besetzung sicherzustellen, erhält jede der in Radevormwald ansässigen Schulen einen Sitz. Sollte es keine Bewerber/innen für die Schule geben, entfällt dieser Platz.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in gibt das Ergebnis spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Gewählten werden aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in berichtet dem Rat der Stadt in der nächsten möglichen Sitzung über die durchgeführte Wahl.

§ 9

Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- (1) Ein gewähltes Mitglied des Jugendbeirates verliert seinen Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Jugendbeirates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Jugendbeirat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerber/innenliste mit dem/der Bewerber/in besetzt, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 10

Sonstige Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß. Einzelheiten entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seines/ihrer pflichtgemäßen Ermessens. Ein Wahlausschuss wird nicht gebildet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.